

Zu der trotz Sicherstellung der Betäubungsmittel noch nicht beachteten Haupttat konnte der Angekl. daher grundsätzlich noch Beihilfe leisten. Hierzu hätte er die auf die Erlangung der Betäubungsmittel gerichteten Bemühungen der Drogenkäufer erleichtern oder fördern müssen (vgl. BGH NJW 2008, 1460, 1461; Senat NSZ 2008, 284 jeweils m.w.N.). So wie das strafrechtliche Verhalten des Haupttäters dem tatsächlichen Umsatzverfolg nicht zu umschließen versucht, weil das hierauf abzielende Verhalten genügt, reicht es für den Gehilfen aus, dass er dieses auf Erfolg abzielende Verhalten unterstützt (vgl. BGH NJW 1994, 2162; NJW 2008, 2276; anders der 5. Strafsenat NSZ 2008, 465 f. für den Sonderfall der Unterstützung einer nach Sicherstellung der Betäubungsmittel von den Ermittlungsbehörden angeschobenen und lediglich zum Schein verurteilten Geldübergabe). Ob und mit welchem Verhaltensweisen der Angekl. einen solchen die Tatbegehung fördernden oder erleichternden Beitrag geleistet hat, hat das LG infolge eines fehlerhaften rechtlichen Ausgangspunkts nicht erörtert. ... nur liegt es auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nahe, dass eine strafbare Beihilfe jedenfalls in dem von dem Angekl. mit den Drogenkäufern am frühen Morgen des 8.7.2008 geführten Telefongespräch gesehen werden kann. Entnimmt man diesem nicht nur die bloße Mitteilung des Angekl. an den Lieferanten über das Nächtentreffen des Kuriers, sondern auch den Versuch, den Aufenthaltsort des Kuriers in Erfahrung zu bringen, läge dann jedenfalls dann eine Förderung der Haupttat, wenn der Angekl. die aus diesem Gespräch gewonnenen Erkenntnisse an den Drogenkäufer AM weitergeleitet hätte. Dies hat das LG – obwohl es mit Blick auf diesen zuvor geäußerte Beme. mit dem Verkäufer hinsichtlich des Verbleibs des Kuriers zu telefonieren, nach der Lebenserfahrung auf der Hand liegt – allerdings nicht festgestellt. Auch hat sich die Strafkammer rechtsfehlerhaft nicht mit der Frage befasst, ob der Angekl. nicht bereits zuvor, als er die Beme. des AM um ein Telefonat entgegennahm, eine taugliche Beihilfehandlung begangen hat. Denn schon einer womöglich zu diesem Zeitpunkt gegebenen Zusage, ein solches Gespräch später zu führen, könnte eine die Haupttat fördernde bzw. erleichternde Wirkung zugerechnet sein. Die fehlerhafte Rechtsanmacht des LG führt zur Aufhebung und Zurückverweisung. Der Senat hebt auch die zugrunde liegenden Feststellungen auf, um es dem Tatrichter zu ermöglichen, ausgehend von einer zutreffenden rechtlichen Wertung neue widerpruchsfreie Feststellungen zu treffen.

StVG § 24a Abs. 2

Notwendige Feststellungen im Urteil (Red).

OLG Braunschweig, Bechl. v. 27.1.2010 – Ss (OWi) 219/09

III. Hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen zum subjektiven Tatbestand des Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines berauschenden Mittels (§ 24a Abs. 2

StVG) ist noch auf folgende obergerichtliche Rspr. hinzuweisen: Der Umstand, dass ein Betroffener ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr „unter der Wirkung“ berauschender Mittel geführt hat, stellt keine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar; die fortbestehende Rauschwirkung zur Tatzeit ist daher Tatbestandsmerkmal, auf das sich die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen erstrecken müssen; für eine Verurteilung wegen eines fahrlässigen Verstoßes bedarf es mithin der tatrichterlichen Überzeugung, dass der Betroffene die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Haschischkonsums hätte erkennen können und müssen (OLG Brandenburg, Blutalkohol 45, 135; OLG Hamm NZV 2005, 428).

Entsprechende Feststellungen sind zwar regelmäßig unproblematisch, wenn der Rauschmittelkonsum kurze Zeit vor der Fahrt stattgefunden hat. Jedoch bedarf es hierzu besonderer Feststellungen, wenn zwischen der Einnahme des Rauschmittels und der Begehung der Tat längere Zeit vergangen ist, weil dann für den Betroffenen möglicherweise die fortdauernde Rauschwirkung im Tatzeitpunkt nicht mehr erkennbar war (OLG Hamm, a.a.O.; OLG Frankfurt NStZ-RR 2007, 249; OLG Celle NZV 2009, 89; KG NZV 2009, 572). Nach den vorliegenden Urteilsgründen kann es sich immerhin um einen Zeitraum von über 27 Stunden handeln ... Bei einem derartig langen Zeitraum kann es an der Erkennbarkeit der fortwährenden Wirkung des Rauschmittels fehlen (vgl. OLG Frankfurt und OLG Celle, a.a.O., wo es um ähnlich lange Zeiträume ging).

In einem solchen Fall bedarf es näherer Ausführungen dazu, auf Grund welcher Umstände sich der Betroffene hätte bewusst machen können, dass der Cannabiskonsum noch Auswirkungen haben konnte. Die Vorstellung des Betroffenen ist unter Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehenden Beweismittel vom Tatgericht festzustellen. So kann bspw. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen geprüft werden, ob angesichts der gemessenen Werte der Betroffene entweder zeitnäher zur Fahrt oder aber in weit größerer Menge als angegeben Haschisch genossen haben muss. Möglicherweise lässt sich mithilfe des Sachverständigen auch feststellen, ob der Betroffene angesichts der erheblichen Überschreitung des analytischen Grenzwertes von 1,0 ng/ml THC und anderer Messwerte die Wirkung des Rauschmittels bei Fahrtritt verspürt haben muss.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

## Strafvollstreckung/Strafvollzug

StPO §§ 141, 463; StGB § 67e

Ein Pflichtverteidiger kann nicht für das gesamte Maßregelvollstreckungsverfahren bestellt werden, sondern